



Beschlussvorlage		19.10.2022	168/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Zweckvereinbarung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) mit dem Flecken Coppenbrügge			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	02.11.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	03.11.2022	beschlossen			
Rat	16.11.2022	38	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
Erster Stadtrat	
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	
Stadträtin	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	168/2022
<p>1. Der Rat der Stadt Hameln stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung (<u>Anlage 1</u>) zwischen dem Flecken Coppenbrügge und den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR (ABW) zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR zum 01.01.2023 zu.</p> <p>2. Die ABW wird ermächtigt, bis zum Abschluss der Zweckvereinbarung ggf. erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.</p>	
Begründung	168/2022
<p>Nach § 58 Abs. 1 NKomVG entscheidet der Rat u.a. über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.</p> <p>Der Flecken Coppenbrügge und die ABW beabsichtigen die Begründung einer dauerhaften interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung. Zu diesem Zweck haben der Flecken Coppenbrügge und die ABW als Interimslösung und <u>befristet</u> bis zum 31. Dezember 2022 am 23. Dezember 2020 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit sowie am 23. Dezember 2020 eine Vereinbarung zur Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht geschlossen. Nunmehr erfolgt nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die <u>unbefristete</u> Aufgabenübertragung auf die ABW.</p> <p>Der Flecken Coppenbrügge nimmt in seinem Gemeindegebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr. Das Gebiet besteht insgesamt aus zwölf Ortsteilen.</p> <p>Die ABW nimmt in dem Stadtgebiet Hameln die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.</p> <p>Der Flecken Coppenbrügge und die ABW sind sich einig, dass eine Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht durch die ABW sinnvoll und zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung ist. Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und zur Sicherstellung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen wird daher die bestehende öffentliche-öffentliche Zusammenarbeit in Form der nachstehenden Zweckvereinbarung vertieft und konkretisiert, mit welcher der Flecken Coppenbrügge seine Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die ABW gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG und unter Beachtung von § 97 Abs. 1 Satz 2 NWG überträgt.</p> <p>Bei der Aufgabenerfüllung ist auf die gemeinsamen Ziele eines umwelt- und ressourcenschonenden, kostengünstigen Betriebs zu achten. Der Grundsatz des deutschen Wasserrechts, das Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, ist stets zu beachten.</p> <p>Der Verwaltungsrat der ABW wird über die Zweckvereinbarung voraussichtlich bis Mitte November 2022 beschließen. Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:</p>	

a) Kaufpreis für das Anlagevermögen 0,00 EUR

b) Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten zum 31.12.2022 in Höhe von 1.353.745,16 EUR

Nach Beschlussfassung wird die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht beantragt.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen	168/2022
----------------	-----------------

Zweckvereinbarung

Änderungen / Ergänzungen	168/2022
---------------------------------	-----------------